



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV – Spitzenverband

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1598

FAX +49 (0) 228 619 - 1866

E-MAIL abteilungII@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Krebs

DATUM 16. März 2012

AZ **II 2 – 5123.5 – 823/2008**

(bei Antwort bitte angeben)

**Gesetzliche Krankenversicherung – Krankengeld -
hier: Unser Rundschreiben vom 12. November 2010 zum Verfahren bei der Einstellung
von Krankengeldzahlungen durch die Krankenkassen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 12. November 2010 (Az.: II 2 – 5123.5 – 823/2008) haben wir unsere Rechtsauffassung zum Verfahren bei der Einstellung von Krankengeldzahlungen dargelegt. Insbesondere haben wir die sich ergebenden Rechtsfolgen bei der Beendigung der Krankengeldzahlung für den Fall aufgeführt, dass Krankenkassen die Bewilligung des Krankengeldes durch eine Grundentscheidung treffen. Wird eine vom Versicherten durch ein ärztliches Attest nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit von der Krankenkasse auf der Grundlage eines MDK-Gutachtens in Frage gestellt, ist die Einstellung der Krankengeldzahlung sodann lediglich unter Aufhebung der Grundentscheidung durch Verwaltungsakt gemäß § 48 SGB X möglich.

Unsere Ausführungen möchten wir insbesondere im Hinblick auf zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung (z. B. Beschluss des Bayerischen LSG vom 17. Juni 2011 [Az. L 4 KR 76/11 B ER]) sowie das Besprechungsergebnis des GKV-Spitzenverbandes in der Fachkonferenz Leistungs- und Beziehungsrecht am 4./5. April 2011 wie folgt ergänzen:

Die Entscheidung über den Anspruch auf Krankengeld hat die Krankenkasse durch Verwaltungsakt zu treffen.

Dabei kann die Bewilligung von Krankengeld u. E. auch durch eine Grundentscheidung in der Form eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung erfolgen. Die Auszahlung des Krankengeldes für den in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Bezug genommenen Zeitraum stellt dann darüber hinaus einen weiteren Verwaltungsakt über eine abschnittsweise Bewilligung von Krankengeld dar (s. hierzu Ziff. I im o.g. Rundschreiben).

Die vorstehenden Ausführungen in unserem Rundschreiben sind jedoch nicht als abschließend zu verstehen.

Das Bundesversicherungsamt hält es rechtlich für zulässig, wenn die Krankenkasse eine Entscheidung über die Krankengeldbewilligung trifft, die sich von vorne herein jeweils nur auf die Dauer der vom Arzt bestätigten Arbeitsunfähigkeit erstreckt. Bei einer solchen Verwaltungspraxis liegt allein ein Verwaltungsakt über die zeitlich befristete Bewilligung von Krankengeld vor. Das Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen des Krankengeldes ist für jeden weiteren Bewilligungsabschnitt neu zu prüfen. Wenn der Versicherte keine weiteren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen beibringt, endet der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf des zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeitraumes. Eines Aufhebungsbescheides nach § 48 SGB X bedarf es in diesen Fällen nicht (vgl. ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Urteil vom 22. März 2005, B 1 KR 22/04 R, m. w. N.). Ein Widerspruch gegen die Beendigung des Krankengeldes bzw. gegen eine abgelehnte (Weiter-)Bewilligung von Krankengeld hat dann keine aufschiebende Wirkung nach § 86a Abs. 1 SGG.

Welche Rechtswirkung ein Widerspruch in den zuvor genannten Fällen entfaltet, hängt daher von der Gestaltung des Bescheides durch die Krankenkasse im Einzelfall ab.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Beckschäfer

Beglaubigt:

Verw.-Angest.